



GESCHÄFTSORDNUNG DER TECHNISCHEN KOMMISSION

1 Aufgaben der Technischen Kommission:

- 1.1 Die Technische Kommission ist für alle technischen Angelegenheiten zuständig.
- 1.2 Ihr obliegen die Vorschläge zur Erneuerung der Internationalen Eisstock-Regeln (IER), der Internationalen Spielordnung (ISpO) und der Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe, die von der IFI durchgeführt werden, (DfB) sowie der Internationalen Schiedsrichterordnung (ISRO).

Außerdem ist sie für die Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung und Weiterbildung von Schiedsrichtern verantwortlich.

Der Vizepräsident für Sport in seiner Funktion auch als Vorsitzender der Technischen Kommission, leitet die technische Durchführung der Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie der Cup-Wettbewerbe.

- 1.3 Sie ist für die Schaffung der Grundlagen zur Bildung der Schiedsrichterorganisationen in den Mitgliedsverbänden und den Vorschlag der Schiedsrichter für die Meisterschaften und Turniere der IFI zuständig.

2 Zusammensetzung der Technischen Kommission (TK)

- 2.1 Die Technische Kommission setzt sich aus dem Vorsitzenden (Vizepräsident für Sport und somit IFI-Präsidiumsmitglied) und sieben Mitgliedern verschiedener Mitgliedsverbände zusammen.
- 2.2 Bei Abstimmung in der Technischen Kommission hat jedes Mitglied nur eine Stimme.



- 2.3 Der Vorsitzende und der Leiter der Prüfstelle der IFI haben kein Stimmrecht.

3 Tagungen der Technischen Kommission

- 3.1 Ordentliche Tagungen finden rechtzeitig vor dem Kongress oder nach Bedarf statt. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder und den Leiter der Prüfstelle der IFI nach Absprache mit dem Präsidenten der IFI hierzu mit einer Frist von 4 Wochen ein, wobei er gleichzeitig die Tagesordnung mitteilt.

4 Eröffnung, Worterteilung, Rednerfolge

- 4.1 Der Vorsitzende der TK eröffnet und leitet die Sitzung der TK.
- 4.2 Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der IFI sinngemäß.

5 Anträge

- 5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anträge mit Begründung an die Technische Kommission zu stellen, die in deren Aufgabengebiet fallen (siehe Artikel 1).
- 5.2 Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor einer ordentlichen Sitzung beim Vorsitzenden vorliegen, der den Text des Antrags allen TK-Mitgliedern zuleitet und den Antrag in die Tagesordnung aufnimmt.
- 5.3 Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der IFI sinngemäß.

6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit der TK

- 6.1 Die Technische Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, und sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.



- 6.2 Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.
- 6.3 Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Abstimmungsgegenstand im ganzen, doch muss bei Teilbarkeit der Abstimmungsfrage auf Antrag getrennt abgestimmt werden.
- Die Beschlüsse in ungeraden Jahren sind dem Präsidium vom Vizepräsidenten für Sport (=Vorsitzenden der Technischen Kommission) zur vorläufigen Zustimmung vorzutragen. Endgültig entscheidet der nächste Kongress. Sowohl im Präsidium als auch beim Kongress gibt der Vorsitzende der Technischen Kommission bekannt, wie über die Anträge in der Technischen Kommission abgestimmt wurde.
- 6.4 Der Präsident der IFI legt diese Beschlüsse dem Kongress zur endgültigen Abstimmung vor.
- Nur die vom Kongress bestätigten Beschlüsse sind dauerhaft rechtskräftig.
- 6.5 Empfehlungen für die Mitglieder, welche die Technische Kommission beschließt, bedürfen nicht der Bestätigung des Präsidiums bzw. des Kongresses.
- 7 Protokoll**
- 7.1 Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der IFI sinngemäß.
- 7.2 Die Protokolle sind nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden allen Mitgliedern innerhalb von 60 Tagen zuzusenden.